

GEMEINDE KARLSBAD  
LANDKREIS KARLSRUHE

**Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Gemeinde Karlsbad erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

**§ 2  
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- |                                                                        |               |
|------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. für die Grundsteuer                                                 |               |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | auf 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | auf 300 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer<br>der Steuermessbeträge.                     | auf 330 v. H. |

**§ 3  
Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2010.

**§ 4  
Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Karlsbad, den 17.12.2009

Rudi Knodel  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.